

Landkreis Biberach

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Landkreises Biberach

Aufgrund der §§ 3 und 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) vom 10. Oktober 1955 (GBl. Seite 207) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1987 (GBl. Seite 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBl. Nr. 71), hat der Kreistag des Landkreises Biberach _____ folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Landkreises Biberach beschlossen:

**Artikel 1
Änderungen**

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Landkreises Biberach in der Fassung vom 6. April 2022 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von

bis zu 4 Stunden	45,00 Euro
über 4 bis 6 Stunden	50,00 Euro
über 6 Stunden	60,00 Euro

(5) Weiter erhalten die Kreisräte einen monatlichen Grundbetrag von 75,00 Euro für ihre Aufwendungen. Dieser Grundbetrag wird vierteljährlich auf Quartalsmitte ausbezahlt.

(6) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten für ihren Aufwand eine nach Mitgliederzahl gestaffelte monatliche Aufwandsentschädigung von:

bis 10 Mitglieder	150,00 Euro
ab 11 Mitglieder	185,00 Euro
ab 21 Mitglieder	225,00 Euro

2. Nach § 2 Absatz 3 Satz 1 werden folgende Sätze angefügt:

Zur Vorbereitung der Sitzungen des Kreistags ist die Anzahl der Kreistagssitzungen im Kalenderjahr ausschlaggebend. Darüber hinaus können zwei weitere Sitzungen im Kalenderjahr geltend gemacht werden.

3. In § 2 wird folgender Absatz 10 angefügt:

- (10) Aufwendungen, die den Kreisräten aufgrund einer Schwerbehinderung während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit für diese entstehen, werden mit einem zusätzlichen Pauschalbetrag in Höhe von 25 Euro pro Sitzungstag erstattet. Voraussetzung ist der Nachweis einer Schwerbehinderung gemäß § 2 Abs. 2 SGB IX.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

Biberach an der Riß, _____

gez.

Mario Glaser
Landrat

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Landkreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 Landkreisordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Biberach geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Landkreises verletzt worden sind. Auch nach Ablauf der Jahresfrist kann jedermann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften geltend machen, wenn der Landrat dem Beschluss nach § 41 Landkreisordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift innerhalb der Jahresfrist schriftlich geltend gemacht hat.